Informationen zum Leistungsfach Deutsch

1. Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2004 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite).

Die Behandlung folgender verbindlicher Inhalte wird ergänzend im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Pflichtlektüren:

Johann Wolfgang Goethe
E. T. A. Hoffmann
Hermann Hesse
Hans-Ulrich Treichel

Faust. Der Tragödie erster Teil

Der goldne Topf Der Steppenwolf Der Verlorene

b) Leitthema Lyrik:

Reisen – deutschsprachige Lyrik vom Sturm und Drang bis zur Gegenwart

2. Leistungsmessung

In der Qualifikationsphase sind mindestens sieben Klausuren anzufertigen, darunter

- mindestens drei Klausuren zu unterschiedlichen Pflichtlektüren (1 a),
- mindestens eine Klausur zum Leitthema Lyrik (1 b).

Bei den Klausuren sind die Aufgabenformate "Erörterung literarischer Texte", "Interpretation literarischer Texte", "Analyse und Erörterung pragmatischer Texte" und "Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte" zur berücksichtigen. Kombinierte Prüfungsformate sind möglich.

Die Klausuren sind so zu stellen, dass jeweils Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt im Anforderungsbereich II. Die Anforderungsbereiche II und III sind gegenüber dem Anforderungsbereich I jeweils stärker zu akzentuieren. Für die Anforderungsbereiche wird auf die Bildungsstandards der KMK für die allgemeine Hochschulreife im Fach Deutsch verwiesen.

Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt in der Regel vier Unterrichtsstunden, im vierten Kurshalbjahr mindestens fünf Unterrichtsstunden.

3. Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 315 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

• Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung

unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (1 a), ausgenommen Lyrik

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden drei Aufgaben (I, II, III) vorgelegt.

Aufgabe I Erörterung literarischer Texte

A. Erörterung eines literarischen Textes

<u>oder</u>

B. Erörterung zweier literarischer Texte ("Werke im Kon-

text")

Aufgabe II Interpretation literarischer Texte

A. Interpretation eines Kurzprosatextes

<u>oder</u>

B. Interpretation eines Gedichts bzw. vergleichende Inter-

pretation zweier Gedichte

Aufgabe III Analyse und Erörterung pragmatischer Texte bzw. material-

gestütztes Schreiben

A. Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden

Textes

<u>oder</u>

B. Analyse und Erörterung eines pragmatischen Textes (Schwerpunkt Analyse oder Schwerpunkt Erörterung)

Die Aufgabenvarianten A und B werden alternativ gestellt, d. h. jeder Satz Prüfungsaufgaben enthält in Aufgabe I, II und III entweder Variante A <u>oder</u> B.

Den Aufgaben I und II liegen die unter 1. genannten Pflichtlektüren und das Leitthema Lyrik wie folgt zugrunde:

Aufgabe I A: Johann Wolfgang Goethe: Faust. Der Tragödie erster Teil

Hans-Ulrich Treichel: Der Verlorene

Aufgabe I B: E. T. A. Hoffmann: Der goldne Topf

Hermann Hesse: Der Steppenwolf

Aufgabe II B: Leitthema Lyrik

Die Schülerin, der Schüler

- erhält alle drei Aufgaben;
- wählt davon eine Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.).

4. Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Prüfungsaufgabe erwächst aus dem Unterricht in den Kurshalbjahren der Qualifikationsphase.

Der Prüfer legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor; dabei sind Inhalte aller Kurshalbjahre zu berücksichtigen. Das unter 1. genannte Leitthema Lyrik kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung Aufgabe II B bearbeitet hat. Die unter 1. genannten Pflichtlektüren können jeweils Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Aufgaben I A oder I B bearbeitet wurden.

Die Prüfungsaufgabe ist so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. Sie darf keine Wiederholung einer Klausur in der Qualifikationsphase darstellen.

In der Prüfung müssen Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren und unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch den Prüfer vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Die unter 1. genannten Pflichtlektüren und das Leitthema Lyrik können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung die entsprechende Aufgabe bearbeitet hat (betrifft Aufgabe I und II).

Hilfsmittel:

• unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (1.), ausgenommen Lyrik